

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Homberg (Ohm) (Taxenordnung)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in Verbindung mit § 2 Ziffer 2 der Hessischen Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem PBefG hat der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm) in seiner Sitzung am 18.07.2023 die Taxenordnung vom 01.06.2012 in der Fassung vom 05.08.2015 in folgenden Wortlaut geändert:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Pflichtfahrgebiet der Stadt Homberg (Ohm) (§ 47 Absatz 4 PBefG).
- (2) Das Pflichtfahrgebiet der Stadt Homberg (Ohm) umfasst das Gebiet der Stadt Homberg (Ohm).
- (3) Auf die einschlägigen Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BO-Kraft) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

§ 2 Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich aus dem Grundpreis, dem Fahrpreis pro Kilometer, dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen.
 - a) Der Grundpreis beträgt 2,60 €,
 - b) Der Fahrpreis pro Kilometer beträgt 2,40 €,
 - c) Der Wartezeitpreis pro 1 Stunde beträgt 30,00 €, (einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten). Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten.
- (2) Ein Entgelt für die Anfahrt wird nicht erhoben. Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeuges durch den Fahrzeugführer aus Gründen nicht ausgeführt werden, die der Fahrgast zu vertreten hat, so ist der Grundpreis zu vergüten.
- (3) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 3 Zuschläge

Die Beförderung von Kleingepäck bis 20 kg ist frei. Für Gepäck über 20 kg wird ein Zuschlag von 1,00 € je Gepäckstück, für lebende Tiere (Blindenführhunde sind frei) je Tier ein Zuschlag von 0,50 € erhoben.

§ 4 Sondervereinbarungen

- (1) Sondervereinbarungen sind in Abweichung von §§ 2, 3 und 5 dieser Verordnung unter folgenden Voraussetzungen zulässig, wenn
 1. ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird,
 2. die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird,
 3. die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte schriftlich vereinbart sind.
- (2) Sondervereinbarungen und ihre Änderung sind der Genehmigungsbehörde rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen.

§ 5 Zahlungsweise

- (1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrzeugführer kann vor Fahrtantritt eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangen.
- (2) Auf Verlangen hat der Fahrzeugführer dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:
 1. Name und Anschrift des Unternehmers,
 2. Ordnungsnummer,
 3. Beförderungsentgelt,
 4. Datum,
 5. Name und Unterschrift des Fahrzeugführers.Auf Wunsch des Fahrgastes sind in die Bescheinigung auch Fahrstrecke und Uhrzeit einzutragen.
- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das Gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Bescheinigungen und Gutschriften.

§ 6 Verfahrensvorschriften

- (1) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis vom Beginn der Störungen an nach den zurück gelegten Kilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich auf den Eintritt der Störung hinzuweisen. Die Störung ist nach Beendigung der Fahrt zu beseitigen.
- (2) Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
- (3) Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.

- (4) In jedem Taxi ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 2 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Fahrzeugführer
1. andere als die nach §§ 2 und 3 zulässigen Beförderungsentgelte anbietet oder fordert,
 2. entgegen § 5 Absatz 2 keine oder keine ordnungsgemäße Bescheinigung ausstellt.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.06.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung vom 06.10.1993 außer Kraft. Die 1. Änderung tritt am 01.02.2015 in Kraft. Die 2. Änderung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die 3. Änderung tritt ab dem Tag nach der Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Vorstehende aktuelle Lesefassung der Satzung wird als Service ohne Gewähr angeboten. Nachstehend sind die ursprüngliche Satzung und alle nachfolgenden Änderungen in Form der amtlichen Bekanntmachungen angefügt.

Verordnung: Beschluss am 16.05.2012; Bekanntmachung am 23.05.2012
1. Änderung: Beschluss am 14.01.2015; Bekanntmachung am 21.01.2015
2. Änderung: Beschluss am 05.08.2015; Bekanntmachung am 12.08.2015
3. Änderung: Beschluss am 18.07.2023; Bekanntmachung am 26.07.2023



Bekanntmachungen

Stadt Homberg Wichtige Telefonnummern für Sie!

Notruf

Notruf/Polizei	110
Notruf/Feuerwehr und Unfallrettung	112
Rettungsdienst	06641/19222
Polizeistation Alsfeld	06631/9740

Achtung!

Notruf/Feuerwehr und Unfallrettung für Stadtteil Nieder-Ofleiden 06641/19222

Publikumszeiten der Stadtverwaltung

Montag bis Freitag	von 08.30 bis 12.00 Uhr
Montag	von 14.00 bis 18.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung	

Sprechstunden des Bürgermeisters

nach Vereinbarung

Internet

Homepage www.homberg.de

zentrale E-Mail stadt@homberg.de

Telefonanschlüsse

Stadtverwaltung, Zentrale	Vorwahl: 06633
Telefax Hauptverwaltung	184-0
Telefax Bau-/Finanzverwaltung	184-50
Telefax Zulassungsstelle	184-49
Telefax Bauhof	84-47
Telefax Feuerwehr	9110456
Telefax Kläranlage	64149
Telefax KiTa Hochstraße	06429/8290909
Telefax Schwimmbad	5558
	642305

Der Bürgermeister

Herr Bürgermeister Prof. Béla Dören	
Sekretariat:	
Frau Gumpert	184-21
Frau Heidt-Kobek	184-23
Kultur, Tourismus, Ohmtal-Bote:	
Frau Claar	184-43
E-Mail: rund@homberg.de	

Hauptverwaltung

Amtsleiter, Ordnungs- und Standesamt:	
Herr Haumann	184-24
Gewerbe- und Standesamt:	
Herr Dluzenski	184-25
Pass-, Meldewesen, Fundbüro:	
Herr Böcher, Frau Klaper	184-29/26
Personalwesen:	
Herr Fiedler/Frau Nierichlo	184-27
Frau Oppert/Frau Deeg	184-51/-52
Zulassungsstelle:	
Frau Böcher	184-48

Finanzverwaltung

Amtsleiterin: Frau Hisserich	184-34
Stadtkasse: Frau Weber, Frau Reiß	184-39/35
Rechnungswesen: Fr. Myska	184-37
Steueramt: Herr Schmitt	184-36

Bauverwaltung

Amtsleiter: Herr Rühl	184-32
Hoch-, Tiefbau: Herr Tost	184-30
Friedhofswesen, Verwaltung städtischer Einrichtung: Herr Strauch	184-31/38
Liegenschaften/Marktwesen:	
Frau Seibert/Frau Kraft/ Bauhof	184-46/44
Mo. - Do.	07.00 - 16.00 Uhr
Fr.	07.00 - 12.00 Uhr
Bereitschaftsdienst Wasserversorgung	9110455

0162/8279451

Kindergärten

Integrative Kindertagesstätte Hochstraße	5551
Kiga Friedrichstraße/städt. Krabbelgruppe	5537
Kindergarten Büßfeld	5586
Kindergarten Nieder-Ofleiden	06429/7126
Ev. Kindergarten Maulbach	1568
Koordinationsstelle Kindertagespflege	06641/977-420

Sonstige Einrichtungen

Feuerwehrstützpunkt: Herr P. Pfeil

Kläranlage	21
Schwimmbad	06429/49
Stadthalle	144
Diakoniestation Ohm/Felda	121
	06400/9024

Ortsvorsteher/innen

Appenrod - Herr Fleischhauer	557
Bleidenrod - Herr Widauer	06634/29
Büßfeld - Herr Beyer	745
Dannenrod - Frau Süßmann	91182
Deckenbach - Herr Becker	91917
Erbenhausen - Herr Österreich	06635/96101
Gontershausen - Herr Köhler	29
Haarhausen - Herr Völlinger	132
Höingen - Herr Gemmer	712
Homberg - Herr Dr. Burmeister	91884
Maulbach - Herr Seim	700
Nieder-Ofleiden - Herr Böttner	06429/639
Ober-Ofleiden - Frau Feyh	523
Schadenbach - Herr Scholl	718

Schulen

Grundschule Homberg	81
Grundschule Homberg, Außenstelle	38
Gesamtschule Ohmtal	507

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen

für den Verkehr mit Taxen

in der Stadt Homberg (Ohm)

(Taxenordnung)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit § 2 Ziffer 2 der Hessischen Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem PBefG vom 10.10.1997 (GVBl. I S. 370) wird durch den Magistrat der Stadt Homberg (Ohm) verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Pflichtfahrgebiet der Stadt Homberg (Ohm) (§ 47 Absatz 4 PBefG).
- (2) Das Pflichtfahrgebiet der Stadt Homberg (Ohm) umfasst das Gebiet der Stadt Homberg (Ohm).
- (3) Auf die einschlägigen Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

§ 2

Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Fahrpreis pro Kilometer, dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen.
 - a) Der Grundpreis beträgt 2,10 EUR abweichend davon von 22 - 6 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen
 - b) Der Fahrpreis pro Kilometer beträgt abweichend davon von 22 - 6 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen 1,30 EUR
 - c) Der Wartezeitpreis pro 1 Stunde beträgt (einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten) 16,00 EUR Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten.
- (2) Ein Entgelt für die Anfahrt wird nicht erhoben. Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeuges durch den Fahrzeugführer aus Gründen nicht ausgeführt werden, die der Fahrgast zu vertreten hat, so ist der Grundpreis zu vergüten.
- (3) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 3

Zuschläge

Die Beförderung von Kleingepäck bis 20 kg ist frei. Für Gepäck über 20 kg wird ein Zuschlag von 1,00 EUR je Gepäckstück, für lebende Tiere (Blindenhunde sind frei) je Tier ein Zuschlag von 0,50 EUR erhoben.

§ 4

Sonderevereinbarungen

- (1) Sonderevereinbarungen sind in Abweichung von §§ 2, 3 und 5 dieser Verordnung unter folgenden Voraussetzungen zulässig, wenn
 1. ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird,
 2. die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird,
 3. die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte schriftlich vereinbart sind.
- (2) Sonderevereinbarungen und ihre Änderung sind der Genehmigungsbehörde rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen.

§ 5

Zahlungsweise

- (1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrzeugführer kann vor Fahrtantritt eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangen.
- (2) Auf Verlangen hat der Fahrzeugführer dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:
 1. Name und Anschrift des Unternehmers,
 2. Ordnungsnummer,
 3. Beförderungsentgelt,
 4. Datum,
 5. Name und Unterschrift des Fahrzeugführers.
 Auf Wunsch des Fahrgastes sind in die Bescheinigung auch Fahrstrecke und Uhrzeit einzutragen.
- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das Gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Bescheinigungen und Gutschriften.

§ 6

Verfahrensvorschriften

- (1) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis vom Beginn der Störungen an nach den zurück gelegten Kilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich auf den Eintritt der Störung hinzuweisen. Die Störung ist nach Beendigung der Fahrt zu beseitigen.
- (2) Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
- (3) Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.
- (4) In jedem Taxi ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 2 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Fahrzeugführer
 1. andere als die nach §§ 2 und 3 zulässigen Beförderungsentgelte anbietet oder fordert,
 2. entgegen § 5 Absatz 2 keine oder keine ordnungsgemäße Bescheinigung ausstellt.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.06.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung vom 06.10.1993 außer Kraft.
Homberg (Ohm), den 16.05.2012

*Der Magistrat der Stadt
Homberg (Ohm)
Prof. Béla Dören
(Bürgermeister)*

Ausführung von Kanal-, Wasserleitungs- und Straßenbauarbeiten

in den Straßen „Zum Gänsholz“ und „Zum Felsenmeer“ im Stadtteil Nieder-Ofleiden

Die Durchführung der oben genannten Arbeiten wurde bereits bei der Anliegerversammlung vom 06.03.2012 dargestellt. Die Ausführung der Bauarbeiten wird voraussichtlich am 29.05.2012 beginnen. Aufgrund der Arbeiten ist es dabei erforderlich, dass eine abschnittsweise Vollsperrung der Straßen vorgenommen werden muss. Der direkte Anliegerverkehr soll dabei nach Möglichkeit immer gewahrt bleiben. Aufgrund der auszuführenden Arbeiten wird es dabei aber immer wieder zu Behinderungen des betroffenen Anliegerverkehrs führen. Um Kenntnis und Beachtung wird gebeten.
Homberg (Ohm), den 23.05.2012

*Prof. Béla Dören
Bürgermeister*

Wichtige Änderungen

des Verfahrens bezüglich vorübergehender Gaststättenbetriebe (früher Schankkonzessionen)

Der Hessische Landtag hat das Hessische Gaststättengesetz beschlossen, welches zum 01.05.2012 in Kraft getreten ist.

Eine wesentliche Änderung zu den Vorgaben des bisherigen Gaststättengesetzes ist unter anderem, dass für den Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes keine Gestattung/Erlaubnis mehr benötigt und erteilt wird. Stattdessen haben die Betreiber spätestens vier Wochen vor dem Beginn des Gaststättengewerbes dieses schriftlich bei der Stadtverwaltung anzuzeigen. Diese Anzeige muss folgende Angaben enthalten:

- Name und ladungsfähige Anschrift der verantwortlichen Person
- Name des Vereins oder der Gruppierung, falls die Anzeige für eine juristische Person, einen nichtrechtsfähigen Verein usw. erstattet wird
- Ort der Ausübung des Gaststättengewerbes
- Zeitraum der Ausübung des Gaststättengewerbes
- Speisen und Getränke, die verabreicht werden sollen
- Voraussichtlich zu erwartende Besucherzahl (evtl. Schätzung)

Die Anzeige ist von der Stadtverwaltung an die untere Bauaufsichtsbehörde, die untere Lebensmittelüberwachungsbehörde, das Finanzamt sowie die zuständige Polizeistation weiterzuleiten. Wer die erforderliche Anzeige vorsätzlich oder fahrlässig unterlässt oder verspätet erstattet, handelt ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Nach Eingang der Anzeige prüft die Stadtverwaltung, ob weitere Anordnungen (z.B. zum Thema Sperrzeit, Alkoholprävention, Jugend-, Lärm- und Brandschutz oder Ordnungsdienst) notwendig sind, ordnet diese gegebenenfalls an und bestätigt die Anzeige. Die Gebühren für die Tätigkeit der Verwaltung sind nach Zeitaufwand zu berechnen. Es empfiehlt sich deshalb seitens der Veranstalter bereits in der Anzeige alles Notwendige anzugeben, um weiteren Aufwand und somit höhere Kosten als die Mindestgebühr von 15 EUR zu vermeiden. Auf der Homepage der Stadt Homberg (Ohm) wird ein entsprechendes Formular angeboten.

Öffnungs- und Sprechzeiten

Sprechzeiten

Erreichen der Stadtverwaltung für behinderte Mitbürger

Für (geh-)behinderte Mitbürger ist links neben der Rathaustreppe eine Behindertenklingel eingerichtet. Gegebenenfalls ist eine vorherige telefonische Anmeldung unter 06633/184-0 vorteilhaft.
Am neuen Verwaltungsgebäude sind ein behindertengerechter Eingang von der Straße Grot sowie ein Behindertenparkplatz eingerichtet.

Ortsgerichte/Schiedsmann

Ortsgericht Homberg I

OG-Vorsteher Holger Wolf,
Homberg, Böhmer Weg 3
zuständig für Homberg (Ohm)

91 10 400

Ortsgericht II

OG-Vorsteher Walter Maiß,
Homberg-Appenrod, Ludwigstraße 4
zuständig für die Stadtteile:
Maulbach, Appenrod, Erbenhausen, Dannenrod

96 07 0

Ortsgericht III

OG-Vorsteher Willy Schäfer
Homberg-Büßfeld, Bleidenröder Straße 15
zuständig für die Stadtteile:
Deckenbach, Höingen, Schadenbach, Büßfeld, Bleidenrod

75 22

Ortsgericht IV

OG-Vorsteher Gerhard Kuntz
Homberg/Ober-Ofleiden, Tannenweg 17
zuständig für die Stadtteile:
Ober-Ofleiden, Gontershausen, Haarhausen, Nieder-Ofleiden

51 46

Schiedsmann

Klaus Pfeil, Marktstr. 23

(im Verwaltungsgebäude gegenüber dem Rathaus)

Termine nur nach tel. Vereinbarung unter:

06633/7396

Öffnungszeiten des Museums Homberg

Brauhausgasse

Sonntags
oder nach Vereinbarung unter

15.00 bis 17.00 Uhr
06633/184-31 oder 240

Spiel- und Lernstube Homberg

für Kinder von 6 bis 12 Jahren

Dienstag und Donnerstag
im Untergeschoss des Kindergartens, Friedrichstraße 3 (in den Ferien und an Feiertagen geschlossen).

15.00 bis 17.30 Uhr

Öffnungszeiten der Bibliothek

(Gesamtschule)
Dienstag
Freitag

von 15.30 bis 19.00 Uhr
von 15.00 bis 17.30 Uhr

Rentenberatung

Sprechtag des Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung, Jürgen Klein

Jeden ersten und dritten Dienstag im Monat von 13 bis 17 Uhr, Marktstraße 23

(Verwaltungsgebäude gegenüber dem Rathaus)

Terminvereinbarung telefonisch unter (06630) 298 oder kleinmeiches@web.de

Ständiger Sprechtag der Deutschen Rentenversicherung in Marburg, Softwarecenter 5 a (alte Jägerkaserne)

Terminvereinbarung unter (06421) 8041000.

Bekanntmachungen

Stadt Homberg

Wichtige Telefonnummern für Sie!

Notruf

Notruf/Polizei	110
Notruf/Feuerwehr und Unfallrettung	112
Rettungsdienst	06641/19222
Polizeistation Alsfeld	06631/9740

Achtung!

Notruf/ Feuerwehr und Unfallrettung für Stadtteil Nieder-Ofleiden	06641/19222
---	-------------

Publikumszeiten der Stadtverwaltung

Montag - Freitag	von 08.30 bis 12.00 Uhr
Montag	von 14.00 bis 18.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung	

Sprechstunden des Bürgermeisters

nach Vereinbarung

Internet

Homepage www.homberg.de
zentrale E-mail stadt@homberg.de

Telefonanschlüsse

Stadtverwaltung, Zentrale	184-0
Telefax Hauptverwaltung	184-50
Telefax Bau-/Finanzverwaltung	184-49
Telefax Zulassungsstelle	184-47
Telefax Bauhof	911 04 56
Telefax Feuerwehr	64149
Telefax Kläranlage	06429/8290909
Telefax KiTa Hochstraße	5558
Telefax Schwimmbad	642305

Der Bürgermeister

Herr Bürgermeister Prof. Béla Dören
Sekretariat:
Frau Deeg 184-21
Frau Heidt-Kobek 184-23
Kultur, Tourismus, Ohmtal-Bote:
Frau Dr. Bick 184-22
E-Mail: ohmtalbote@homberg.de

Tourist Information

Markt-Café, Marktstraße 28
Tourist-info@homberg.de 184-43

Hauptverwaltung

Amtsleiter, Ordnungsamt:
Herr Haumann 184-24
Gewerbe- und Standesamt:
Herr Dluzenski 184-25
Pass-, Meldewesen, Fundbüro:
Herr Böcher/ Frau Klaper 184-29/26
Personalwesen:
Frau Nierichlo 184-27

Frau Jarkow 184-28
Verwalt. Kindertagesstätten:
Frau Myska 184-51
Zulassungsstelle:
Frau Claar 184-48

Finanzverwaltung

Amtsleiterin: Frau Hisserich 184-34
Stadtkasse: Frau Weber/ Frau Reiß 184-39/35
Steueramt, Rechnungswesen, Controlling:
Herr Schmitt/ Frau Helfenbein 184-36/37

Bauverwaltung

Amtsleiter, Tiefbau, Wasser- und Abwasserversorgung:
Herr Rühl 184-32
Hochbau, Baurechtl. Stellungnahme:
Herr Tost 184-30
Friedhofswesen, Verwaltung städtischer
Gebäude: Herr Strauch 184-31
Liegenschaften/ Marktwesen:
Frau Seibert/ Frau Kraft 184-46/44

Bauhof

Mo. - Do 9110455
Fr. 07.00 - 16.00 Uhr
Bereitschaftsdienst Wasserversorgung 07.00 - 12.00 Uhr
0162/8279451

Kindergärten

Kindertagesstätte Hochstraße 5551
Krabbelhaus Friedrichstraße 5537
Kindertagesstätte Büßfeld 5586
Kindertagesstätte Nieder-Ofleiden 06429/7126
Ev. Kindergarten Maulbach 1568
Koordinationsstelle Kindertagespflege 06641/977-420

Sonstige Einrichtungen

Feuerwehrstützpunkt: Herr P. Pfeil 2 12
Kläranlage 06429/495
Schwimmbad 9110040
Stadthalle 12 18
Diakoniestation Ohm/Felda 06400/90243
Familienzentrum 3959805

Ortsvorsteher/innen

Appenrod - Herr Fleischhauer 5577
Bleidenrod - Herr Widauer 06634/295
Büßfeld - Herr Beyer 7456
Dannenrod - Frau Süßmann 911820
Deckenbach - Herr Becker 919175
Erbenhausen - Herr Österreich 06635/961013
Gontershausen - Herr Köhler 292
Haarhausen - Herr Völlinger 1321
Höingen - Herr Gemmer 7122
Homberg - Herr Christ 1634
Maulbach - Herr Schlosser, stellv. OV 6158
Nieder-Ofleiden - Herr Böttner 06429/6398
Ober-Ofleiden - Frau Feyh 5234
Schadenbach - Herr Scholl 7185

Schulen

Grundschule Homberg 814
Gesamtschule Ohmtal 5075

Sitzung der Kommission zur Förderung der Städtepartnerschaft Homberg - Stadtroda

Einladung

Die nächste Sitzung der Kommission zur Förderung der Städtepartnerschaft Homberg - Stadtroda findet am

Montag, dem 02.02.2015, um 19:00 Uhr,
im „Markt-Café“ am Rathaus

statt.

Tagesordnung:

1. 25jähriges Städtepartnerschafts-Jubiläum am 13.06.2015 in Stadtroda
 2. Verschiedenes
- Die Sitzung ist öffentlich. Interessierte Bürger sind hierzu herzlich eingeladen.
Homberg (Ohm), 21.01.2015
Magistrat der Stadt
Homberg (Ohm)
gez.: Dören
(Bürgermeister)

gez.: Österreich
(Kommissionsvorsitzende)

Änderung der Taxenordnung der Stadt Homberg (Ohm)

Der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm) hat in seiner Sitzung am 14.01.2015 die Anpassung der Taxenordnung zum 01.02.2015 beschlossen. § 2 Absatz 1 b) und c) werden in folgenden Wortlaut geändert:

- b) Der Fahrpreis pro Kilometer beträgt 1,60 EUR
abweichend davon von 22 - 6 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen 1,80 EUR
 - c) Der Wartezeitpreis pro 1 Stunde beträgt 20,00 EUR
(einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten)
- Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten.
Homberg (Ohm), den 21.01.2015

Der Magistrat der Stadt
Homberg (Ohm)
Prof. Dören
(Bürgermeister)



Zeitungsleser wissen

MEHR!

Bekanntmachungen

Stadt Homberg

Wichtige Telefonnummern für Sie!

Notruf

Notruf/Polizei	110
Notruf/Feuerwehr und Unfallrettung	112
Rettungsdienst	06641/19222
Polizeistation Alsfeld	06631/9740

Achtung!

Notruf/ Feuerwehr und Unfallrettung für Stadtteil Nieder-Ofleiden	06641/19222
---	-------------

Publikumszeiten der Stadtverwaltung

Montag - Freitag	von 08.30 bis 12.00 Uhr
Montag	von 14.00 bis 18.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung	

Sprechstunden des Bürgermeisters

nach Vereinbarung

Internet

Homepage www.homberg.de

zentrale E-mail stadt@homberg.de

Telefonanschlüsse

Stadtverwaltung, Zentrale	184-0
Telefax Hauptverwaltung	184-50
Telefax Bau-/Finanzverwaltung	184-49
Telefax Zulassungsstelle	184-47
Telefax Bauhof	911 04 56
Telefax Feuerwehr	64149
Telefax Kläranlage	06429/8290909
Telefax KiTa Hochstraße	5558
Telefax Schwimmbad	642305

Der Bürgermeister

Herr Bürgermeister Prof. Béla Dören

Sekretariat:

Frau Deeg	184-21
Frau Heidt-Kobek	184-23
Kultur, Tourismus, Ohmtal-Bote:	
Frau Dr. Bick	184-22
E-Mail: ohmtalbote@homberg.de	

Tourist Information

Markt-Café, Marktstraße 28	
Tourist-info@homberg.de	184-43

Hauptverwaltung

Amtsleiter, Ordnungsamt:

Herr Haumann 184-24

Gewerbe- und Standesamt:

Herr Dluzenski 184-25

Pass-, Meldewesen, Fundbüro:

Herr Böcher/ Frau Klaper 184-29/26

Personalwesen:

Frau Nierichlo 184-27

Frau Jarkow 184-28

Verwalt. Kindertagesstätten:

Frau Myska 184-51

Zulassungsstelle:

Frau Claar 184-48

Finanzverwaltung

Amtsleiterin: Frau Hisserich 184-34

Stadtkasse: Frau Weber/ Frau Reiß 184-39/35

Steueramt, Rechnungswesen, Controlling:

Herr Schmitt/ Frau Helfenbein 184-36/37

Bauverwaltung

Amtsleiter, Tiefbau, Wasser- und Abwasserversorgung:

Herr Rühl 184-32

Hochbau, Baurechtl. Stellungnahme:

Herr Tost 184-30

Friedhofswesen, Verwaltung städtischer

Gebäude: Herr Strauch 184-31

Liegenschaften/ Marktwesen:

Frau Seibert/ Frau Kraft 184-46/44

Bauhof 9110455

Mo. - Do 07.00 - 16.00 Uhr

Fr. 07.00 - 12.00 Uhr

Bereitschaftsdienst Wasserversorgung 0162/8279451

Kindergärten

Kindertagesstätte Hochstraße 5551

Krabbelhaus Friedrichstraße 5537

Kindertagesstätte Büßfeld 5586

Kindertagesstätte Nieder-Ofleiden 06429/7126

Ev. Kindergarten Maulbach 1568

Koordinationsstelle Kindertagespflege 06641/977-420

Sonstige Einrichtungen

Feuerwehrstützpunkt: Herr P. Pfeil	2 12
Kläranlage	06429/495
Schwimmbad	9110040
Stadthalle	12 18
Diakoniestation Ohm/Felda	06400/90243
Familienzentrum	3959805
Ortsvorsteher/innen	
Appenrod - Herr Fleischhauer	5577
Bleidenrod - Herr Widauer	06634/295
Büßfeld - Herr Beyer	7456
Dannenrod - Frau Süßmann	911820
Deckenbach - Herr Becker	919175
Erbenhausen - Herr Österreich	06635/961013
Gontershausen - Herr Köhler	292
Haarhausen - Herr Völlinger	1321
Höingen - Herr Gemmer	7122
Homberg - Herr Christ	1634
Maulbach - Herr Schlosser, stellv. OV	6158
Nieder-Ofleiden - Herr Böttner	06429/6398
Ober-Ofleiden - Frau Feyh	5234
Schadenbach - Herr Lenhart, stellv. OV	5536
Schulen	
Grundschule Homberg	814
Gesamtschule Ohmtal	5075

Stellenausschreibung

Die Stadt Homberg (Ohm) sucht ab **diesem Jahr** eine/n **Wasserzählerableser/in**

Abzulesen sind ab Januar ca. 344 Wasserzähler in den Haushalten des Ortsteils Ober-Ofleiden. Die Aufwandsentschädigung beträgt pro abgelesenen Wasserzähler 0,92 EUR.

Wir suchen eine/n zuverlässige/n Bewerber/in, mit ausreichenden Ortskenntnissen. Falls Sie Interesse an dieser Tätigkeit haben, bewerben Sie sich bitte bis zum 31. August 2015 an:

Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)

Personalverwaltung

Marktstraße 26

35315 Homberg (Ohm)

Homberg (Ohm), 31. Juli 2015

Änderung der Taxenordnung der Stadt Homberg (Ohm)

Der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm) hat in seiner Sitzung am 05.08.2015 die Anpassung der Taxenordnung beschlossen. § 2 Absatz 1 wird in folgenden Wortlaut geändert:

§ 2

Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich aus dem Grundpreis, dem Fahrpreis pro Kilometer, dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen.
- a) Der Grundpreis beträgt 2,10 EUR, abweichend davon von 22 - 6 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen 2,30 EUR. Bei Großraumtaxen (5 - 8 Personen) beträgt der Grundpreis davon abweichend einheitlich 8,00 EUR.
- b) Der Fahrpreis pro Kilometer beträgt 1,60 EUR, abweichend davon von 22 - 6 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen 1,80 EUR. Bei Großraumtaxen (5 - 8 Personen) beträgt der Fahrpreis pro Kilometer davon abweichend einheitlich 2,10 EUR.
- c) Der Wartezeitpreis pro 1 Stunde beträgt 20,00 EUR (einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten). Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten.

Homberg (Ohm), den 12.08.2015

Der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)
(Prof. Dören)
Bürgermeister

Öffnungs- und Sprechzeiten

Sprechzeiten

Erreichen der Stadtverwaltung für behinderte Mitbürger

Für (geh-)behinderte Mitbürger ist links neben der Rathaustreppe eine Behindertenklingel eingerichtet. Gegebenenfalls ist eine vorherige telefonische Anmeldung unter 06633/184-0 vorteilhaft. Am neuen Verwaltungsgebäude sind ein behindertengerechter Eingang von der Straße Grot sowie ein Behindertenparkplatz eingerichtet.

Verwaltung/ Gäste:

Kuntz, Gerhard, Schriftführer
Preis, Helena, Verwaltung
Eidam, Süreyya, Büro Rösch
Hisserich, Astrid, Verwaltung
Nicht anwesend/ entschuldigt:

Hofmann, Tobias
Widauer, Kai

Beginn der Sitzung: 20:00 Uhr
öffentliche Sitzung

1. Eröffnung und Begrüßung

Ausschussvorsitzender Rolf Süßmann eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit, Einwendungen gegen die Tagesordnung

Ausschussvorsitzender Rolf Süßmann stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und die Beschlussfähigkeit fest. Einwendungen gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

3. Anpassung der Schaffensbeitragsätze für die Abwasserbeseitigung (Netz) und Wasserversorgung (Netz) nach erfolgter Rechnungsperiodenkalkulation **VL-76/2023**
2. Ergänzung

Ausschussvorsitzender Rolf Süßmann beantragt Rederecht für Frau Eidam (Büro Rösch), Frau Hisserich (Verwaltung), Frau Preis Verwaltung.

Beschluss:

Frau Eidam (Büro Rösch), Frau Hisserich (Verwaltung), Frau Preis (Verwaltung) wird das Rederecht erteilt.

Beratungsergebnis:

(Stimmberechtigt 9) 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Frau Eidam (Büro Rösch) erklärt den Unterschied Beiträge/Gebühren und die Berechnung der Rechnungsperiodenkalkulation 2015 bis 2026 der Schaffensbeiträge für die Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen:

1. § 10 Abs. 2 a) der Entwässerungssatzung der Stadt Homberg (Ohm) wird in folgenden Wortlaut geändert:
für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit
- an eine Sammelleitung
8,63 €/m² Grundstücksfläche
8,63 €/m² Geschossfläche
- an die Behandlungsanlage
0,77 €/m² Grundstücksfläche und
0,77 €/m² Geschossfläche.
2. § 13 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Homberg (Ohm) wird in folgenden Wortlaut geändert:
Der Beitrag beträgt, für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit an die Wasserversorgungsanlagen
4,11 €/m² Grundstücksfläche zuzüglich MwSt. und
4,11 €/m² Geschossfläche zuzüglich MwSt.
3. Die Satzungsänderung tritt einen Tag nach der amtlichen Verkündung in Kraft.

Beratungsergebnis:

(Stimmberechtigt 9) 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4. Antrag GRÜNEN-Fraktion auf Inanspruchnahme einer kostenlosen Haushalts- bzw. Konsolidierungsberatung **VL-58/2023**
2. Ergänzung

Leonard Morneweg begründet den Antrag seiner Fraktion. Nach verschiedenen Wortbeiträgen kommt es zu dem folgenden Beschlussvorschlag.

Beschluss:

Der Magistrat wird beauftragt, ein kostenloses Beratungsgespräch bei dem „Kommunalen Beratungszentrum Hessen - Partner der Kommunen“ zur Haushaltsberatung in Anspruch zu nehmen. Anschließend soll das Ergebnis im Haupt- und Finanzausschuss vorgestellt, beraten und das weitere Vorgehen bestimmt werden.

Beratungsergebnis:

(Stimmberechtigt 9) 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

5. Antrag der Fraktion BÜRGERFORUM betreffend Einrichtung von Budgets für alle Ortsbeiräte und den Stadtteil Haarhausen **VL-145/2022**
3. Ergänzung

Eckhard Hisserich begründet den Antrag seiner Fraktion und schlägt vor, dass man sich an der Gemeinde Mücke orientiert. Im weiteren Verlauf der Aussprache wird festgestellt, dass dadurch ein Mehraufwand in der Verwaltung entsteht und sich an der gegenwärtigen Praxis kaum etwas ändert. Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat sich in einer Stellungnahme negativ zur Errichtung eines Ortsbeiratsbudget geäußert.

Beschluss:

Unter dem Produkt Kultur soll im Haushalt ein Ortsbeiratsbudget in Höhe von 10.000 Euro eingestellt werden.

Beratungsergebnis:

(Stimmberechtigt 9) 1 Ja-Stimme(n), 8 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

6. Antrag CDU-Fraktion - Finanzieller Anteil für betroffene Ortsteile durch Errichtung von Windkraftanlagen **VL-164/2022**
2. Ergänzung

Bernd Reiß begründet den Antrag seiner Fraktion. Nach kurzer Beratung zieht Nicholas Lein den Antrag seiner Fraktion zurück.

Beschluss:

Der Antrag wird zurückgezogen.

Beratungsergebnis:

Keine Abstimmung

7. Antrag Fraktion BÜRGERFORUM betreffend Umbenennung des Marktplatzes in Ehrenbürgermeister Walter-Seitz-Platz oder alternativ Walter-Seitz-Platz **VL-57/2023**
2. Ergänzung

Eckhard Hisserich begründet den Antrag seiner Fraktion. Es werden mehrere Möglichkeiten der Anerkennung des Lebenswerks von Ehrenbürgermeister Walter Seitz diskutiert. Es besteht noch weiterer Beratungs- und Klärungsbedarf.

Beschluss:

Der Antrag bleibt zur weiteren Beratung im Geschäftsgang. Die antragstellende Fraktion lädt die Fraktionsvorsitzenden und den Magistrat zu einem gemeinsamen Gespräch ein, bei dem ein Vorschlag erarbeitet wird.

Beratungsergebnis:

(Stimmberechtigt 9) 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

8. Verschiedenes

Der Ausschussvorsitzende Rolf Süßmann verteilt an die Fraktionen eine Liste der offenen Punkte im Haupt- und Finanzausschuss. Als Termin für die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses wird der 17.07.2023 vorgesehen. Schluss der Sitzung: 22:25 Uhr

Der Ausschussvorsitzende
Rolf Süßmann

Der Schriftführer
Gerhard Kuntz

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Homberg (Ohm) (Taxenordnung)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in Verbindung mit § 2 Ziffer 2 der Hessischen Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem PBefG hat der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm) in seiner Sitzung am 18.07.2023 die Taxenordnung vom 01.06.2012 in der Fassung vom 05.08.2015 wie folgt geändert:
§ 2 Absatz 1 wird in folgenden Wortlaut geändert:

§ 2**Beförderungsentgelte**

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich aus dem Grundpreis, dem Fahrpreis pro Kilometer, dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen.
 - a) Der Grundpreis beträgt 2,60 €,
 - b) Der Fahrpreis pro Kilometer beträgt 2,40 €,
 - c) Der Wartezeitpreis pro 1 Stunde beträgt 30,00 €, (einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten). Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten.

Die Änderung tritt ab dem Tag nach der Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Verordnung mit dem hierzu ergangenen Beschluss des Magistrats übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Homberg (Ohm), den 21.07.2023

Simke Ried
Bürgermeisterin

26. JULI 2023



Aktuell | Erfolgreich | Informativ

Ihr Mitteilungsblatt!